

VAK

SATZUNG

**Verband der Arbeitsgeräte- und
Kommunalfahrzeug-Industrie e. V.**

Inhalt

	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Aufgaben des Verbandes	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Aufnahme	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Organe des Verbandes	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung	5
§ 10 Der Präsident	7
§ 11 Rechte und Pflichten des Präsidenten	7
§ 12 Präsidium	8
§ 13 Arbeitsgruppen, Fach- und Sonderausschüsse, Rechnungsprüfung	8
§ 14 Protokolle	8
§ 15 Die Geschäftsstelle	9
§ 16 Auflösung	9

§ 1 Name und Sitz

Der Verband der Arbeitsgeräte- und Kommunalfahrzeug-Industrie e. V. (VAK) ist eine auf freiwilligem Zusammenschluß beruhende Vereinigung von Firmen, die sich mit Herstellung und Vertrieb von Produkten für Entsorgung und Recycling, Kanal-, Gruben- und Industriereinigung, Straßenbetriebs- und Winterdienst, Straßenreinigung, Nutzfahrzeuge, Absetz- und Abrollkipper, Containeranhänger, Container- und Behälter und Wechselsysteme befasst.

Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Die Verbandssprache ist Deutsch. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verband ist am 29.12.1956 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Aufgabe des Verbandes ist es, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern sowie sie in fachlichen Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Insbesondere gehören dazu maßgebende Mitarbeit in Fachorganisationen, Kontaktpflege zu den Abnehmerorganisationen sowie zu Behörden und anderen Verbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Ordentliche Mitglieder des VAK können alle Firmen mit Sitz in den Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden, die sich mit Herstellung und Vertrieb der in § 1 genannten Erzeugnisse befassen. Die Aufnahme von Firmen der Automobilindustrie, die Fahrgestelle für die Kommunalindustrie herstellen, ist möglich. Die Aufnahme von fachlich verwandten Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften in den VAK muß von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

(3) Fördernde Mitglieder können Firmen artverwandter Industriezweige und solche werden, die Zulieferer für die Aufbau- und Geräteindustrie sind.

(4) Ehrenmitgliedschaft: Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluß Persönlichkeiten, die sich um den Verband und die durch ihn vertretene Industrie verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Aufnahme

(1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich das Präsidium nach Prüfung aller wesentlichen Umstände.

(2) Über Anträge um Aufnahme von Händlern oder Vertriebsfirmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder:

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, darf an Mitglieder- und Fachversammlungen teilnehmen, Anträge stellen und mit seiner Stimme Einfluß auf die Verbandsarbeit nehmen. Inhaber und Vertreter von Mitgliedsfirmen sind berechtigt, ein Amt im Verband zu bekleiden.

Fördernde Mitglieder sollen an den Mitglieder- und Fachversammlungen teilnehmen und beratend mitwirken. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(2) Pflichten der Mitglieder:

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der Verbandsarbeit nach besten Kräften mitzuwirken und Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des VAK einzuhalten. Alle Mitglieder verpflichten sich, bei deren Durchführung mitzuarbeiten und den Mitgliedsbeitrag sowie allenfalls nötige Sonderumlagen pünktlich bei Fälligkeit zu bezahlen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden gestaffelt erhoben, und zwar nach größeren, mittleren und kleineren Firmen.

Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr wird für jedes begonnene Quartal je ein Viertel des Jahresbeitrages erhoben.

Fördernde Mitglieder zahlen mindestens die Hälfte des Beitrages von mittleren Firmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austrittserklärung, die spätestens sechs Monate vor Schluß des Kalenderjahres der Geschäftsstelle schriftlich zugegangen sein muß;
- b) durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft;
- c) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes;
- d) durch Ausschluß bei gröblicher Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten.

§ 8 Organe des Verbandes

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Präsident
- c) Das Präsidium
- d) Die Geschäftsführung
- e) Fachliche Arbeitsgruppen

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung soll in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden. Das Präsidium hat das Recht, jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen bzw. Arbeitstagen einzuberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn mindestens vierzig Prozent der Mitglieder dies beantragen. Der Präsident muß alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zur Hauptversammlung einladen.

(2) Tagesordnung:

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Präsidium festgelegt, wobei Anträge von Mitgliedern, sofern sie spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, berücksichtigt werden müssen. §§ 36 und 37 BGB finden Anwendung.

(3) Zuständigkeiten:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr steht insbesondere zu:

- a) Genehmigung der Jahresberichte;
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses, vorgetragen durch den Geschäftsführer,
- c) Genehmigung des Etatvoranschlages, vorgetragen durch den Geschäftsführer;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen, vorgetragen durch den Präsidenten;
- e) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und des Rechnungsprüfers;
- f) Einrichtung oder Bestätigung von Arbeitsgruppen/Ausschüssen und Ernennung von deren Vorsitzenden;
- g) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung;
- h) Beschlußfassung über Auflösung des Verbandes.

(4) Leitung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Präsidiums geleitet.

(5) Abstimmung und Wahlen:

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern nicht Satzung oder Gesetz zwingend etwas anderes vorschreiben. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, der in wichtigen Fällen schriftliche und geheime Abstimmung anordnen kann. Diese Form der Abstimmung ist auf Antrag von mindestens fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern anzuordnen. Die Auszählung der schriftlich abgegebenen Stimmen geschieht durch zwei vom Versammlungsleiter zu bestimmende Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Versammlungsleiter den Ausschlag.

Wahlvorschläge leitet ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlleiter. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich für zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Beschlußfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der ordentlichen Mitglieder vertreten sind.

(7) Stimmvertretung:

Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch anwesende Mitglieder vertreten lassen. Ordentliche Mitglieder können nur durch ordentliche Mitglieder vertreten werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung über Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes ist eine Stimmvertretung nicht möglich.

§ 10 Der Präsident

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident sind berechtigt den Verband alleine zu vertreten.

(2) Der Präsident und Vizepräsident werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der Wahl des neuen Präsidenten und Vizepräsidenten. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der ausgeschiedene Präsident kann an den Sitzungen des Präsidiums noch ein Jahr lang teilnehmen, ohne Stimmrecht, jedoch mit Rederecht.

§ 11 Rechte und Pflichten des Präsidenten

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten.

Aufgabe des Präsidenten ist - nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - insbesondere:

- Vertretung des Verbandes nach außen;
- Verwaltung des Verbandsvermögens;
- Beschlußfassung über Anträge und Empfehlungen der Arbeitsausschüsse;
- Einladung zur Mitgliederversammlung.

§ 12 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und Vorsitzenden von Arbeitsgruppen. Er soll nicht mehr als sechs Mitglieder haben, die von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. jeweils bestätigt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium berät den Präsidenten in wichtigen Fragen des Verbandes, entscheidet über Aufnahmeanträge und legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest.

§ 13 Arbeitsgruppen, Fach- und Sonderausschüsse, Rechnungsprüfung

Die Arbeitsgruppen treten bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, zur Behandlung fachlicher Fragen zusammen. Die Arbeitsgruppenmitglieder wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte, soweit nicht eine Wahl durch die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Nr. 3f erfolgt ist. Über die Sitzungen müssen Protokolle geführt werden.

Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann die Mitgliederversammlung besondere Ausschüsse bilden.

Arbeitsgruppen und Ausschüsse berichten, bei Bedarf, über ihre Arbeit an die Mitgliederversammlung.

Ein ehrenamtlich tätiger Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung mit einjähriger Amtsperiode gewählt bzw. bestätigt. Er prüft die wirtschaftlich sinnvolle Verwendung der Einnahmen und Ausgaben. Er darf kein anderes Amt im Verband ausüben. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Protokolle

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Präsidiums werden Protokolle erstellt, die in der Regel vom Geschäftsführer verfaßt werden und vom Präsidenten zu genehmigen sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen wörtlich im Protokoll wiedergegeben werden.

§ 15 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle dient allen Organen des Verbandes zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten und führt diese nach Anweisung des Präsidiums aus.

Der Präsident kann zu ihrer Leitung einen hauptberuflichen Geschäftsführer vertraglich anstellen. Dieser ist dem Präsidenten für die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Geschäftsstelle verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Der Geschäftsführer ist Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 16 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung kann vom Präsidenten gestellt oder von mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder schriftlich beim Präsidenten drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingebracht werden. Der Präsident gibt diese Anträge sechs Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt und nimmt sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf.

Die Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen, entscheidet durch schriftliche und geheime Abstimmung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit über den Antrag. Gleichzeitig mit dem Beschluß zur Auflösung ist über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen. Die Vermögensverteilung oder -übertragung soll für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke erfolgen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit beschlußfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Satzung 1984

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12. April 1984

Verbandes der Arbeitsgeräte- und
Kommunalfahrzeug-Industrie e. V.
Am Eichgarten 15, 12167 Berlin

Telefon 030/22 48 72 66
Telefax 030/ 22 48 72 67
e-mail vak-ev@t-online.de
Internet www.vak-ev.de

Änderungen beschlossen von den Mitgliederversammlungen am:
23. April 1985, 30. Okt. 1986, 21. April 1988, 28. Sept. 1988, 20. Juni 1996,
25. April 2001, 8. Mai 2004, 23. September 2009 eingetragen im Vereinsregister
21347B

Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 21347 Nz Amtsgericht Charlottenburg